

## **Verordnung**

der Bundesregierung

### Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

#### **A. Zielsetzung**

Schwerpunkt der Änderungsverordnung ist die nähere Bestimmung der Anforderungen, denen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Weiterhin sollen Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren gezogen werden, die sich aufgrund des Zweiten und Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aus den Jahren 1985 und 1990 ergeben, sowie Erfahrungen der Länder beim Vollzug der Verordnung Berücksichtigung finden, um insbesondere das Verfahren effektiver zu gestalten und zu beschleunigen.

B. Lösung

Die Novellierungskonzeption orientiert sich an den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für den in Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes genannten Kreis von Anlagen. Der integrativ-medienübergreifende Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Verfahrensschritte "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen", "Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung", "Zusammenfassende Darstellung", "Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung" der Umweltverträglichkeitsprüfung werden entsprechend dem Gesetz in der Verordnung näher geregelt; die Art der zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorzulegenden Unterlagen wird nach Maßgabe des Gesetzes näher bestimmt.

Zur Effektivierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren werden u.a. der Verfahrensschritt "Beratung des Antragstellers" verstärkt und Behördenbeteiligungen im Verfahren und zeitlichen Ablauf gestrafft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung der Verordnung keine zusätzlichen Kosten entstehen, da er nur in vereinzelten Fällen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Anlagen errichten und betreiben wird. Länder und Gemeinden müssen mit Mehraufwendungen nicht rechnen, da sie erhebliche Einsparungsmöglichkeiten nutzen können; sofern dennoch zusätzliche Kosten entstehen sollten, läßt sich ihre Höhe nicht abschätzen.

Soweit auf die Betreiber von Produktionsanlagen, für deren Einrichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, Mehrbelastungen - z.B. durch Erhöhung von Gebühren oder Beibringen von Sachverständigengutachten - zukommen sind Einzelpreiserhöhungen für bestimmte Produkte zwar nicht auszuschließen; ihr Umfang dürfte gemessen an den Gesamtproduktionskosten aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, von möglichen Einzelpreiserhöhungen nicht zu erwarten sind.

14.08.91

U - Fz - In - Wi - Wo

**Verordnung**

**der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. August 1991

021 (321) - 235 01 - Bu 62/91

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung

*Sauerberg*

Drucksache 494/91

Verordnung  
zur Änderung der Neunten Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
Vom .....

Auf Grund des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.  
880) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens)  
- 9. BImSchV - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), zuletzt  
geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Mai 1988  
(BGBl. I S. 608), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Neunte Verordnung  
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)"

2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

## **"Inhaltsübersicht**

### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **Erster Abschnitt**

##### **Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 1a Gegenstand der Prüfung der Umweltverträglichkeit
- § 2 Antragstellung
- § 2a Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen bei UVP-pflichtigen Anlagen
- § 3 Antragsinhalt
- § 4 Antragsunterlagen
- § 4a Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
- § 4b Angaben zu den Schutzmaßnahmen
- § 4c Plan zur Behandlung der Reststoffe
- § 4d Angaben zur Wärmenutzung
- § 4e Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- § 5 Vordrucke
- § 6 Eingangsbestätigung
- § 7 Prüfung der Vollständigkeit, Verfahrensablauf

**Zweiter Abschnitt**  
**Beteiligung Dritter**

- § 8 Bekanntmachung des Vorhabens
- § 9 Inhalt der Bekanntmachung
- § 10 Auslegung von Antrag und Unterlagen
- § 10a Akteneinsicht
- § 11 Beteiligung anderer Behörden
- § 11a Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
- § 12 Einwendungen
- § 13 Sachverständigengutachten

**Dritter Abschnitt**  
**Erörterungstermin**

- § 14 Zweck
- § 15 Besondere Einwendungen
- § 16 Wegfall
- § 17 Verlegung
- § 18 Verlauf
- § 19 Niederschrift

**Vierter Abschnitt**  
**Genehmigung**

- § 20 Entscheidung
- § 21 Inhalt des Genehmigungsbescheides
- § 21a Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

**Zweiter Teil**  
**Besondere Vorschriften**

- § 22 Teilgenehmigung
- § 23 Vorbescheid
- § 23a Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren
- § 24 Vereinfachtes Verfahren
- § 24a Zulassung vorzeitigen Beginns

**Dritter Teil**  
**Schlußvorschrift**

- § 25 Übergangsvorschrift"

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727)" werden gestrichen.

b) Der auf die Worte "nach dieser Verordnung durchzuführen" folgende Halbsatz wird durch folgende Worte ersetzt:  
"soweit es nicht in den §§ 8 bis 15 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder in § 2 der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung) geregelt ist; § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt."

c) Der bisherige Text wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-pflichtige Anlage) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, so ist diese jeweils unselbständiger Teil der in Absatz 1 genannten Verfahren. Soweit in den in Absatz 1 genannten Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

(3) Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann; bedarf das geplante Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so hat die Genehmigungsbehörde die Prüfung der Frage, ob die Änderung solche Auswirkungen haben kann, im Zusammenwirken zumindest mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde vorzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird."

4. Folgender § 1a wird eingefügt:

"§ 1a

Gegenstand der Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Prüfverfahren nach § 1 Abs. 2 umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter."

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese, wenn er dies begehrt, ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. Sie kann andere Behörden hinzuziehen, soweit dies für Zwecke des Satzes 1 erforderlich ist. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde Fragen zum Gegenstand, zum Umfang und zu Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für deren Durchführung erhebliche Fragen von der Beratung auszunehmen und den Vorhabenträger auf die Möglichkeit der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hinzuweisen."

6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Unterrichtung über den  
voraussichtlichen Untersuchungsrahmen  
bei UVP-pflichtigen Anlagen

(1) Sobald der Träger des Vorhabens einer UVP-pflichtigen Anlage die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese, wenn er dies begehrt, mit ihm über die Beratung nach § 2 Abs. 2 hinaus entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für deren Durchführung erhebliche Fragen erörtern. Hierzu kann sie andere Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, hinzuziehen. Die Genehmigungsbehörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über Art und Umfang der nach den §§ 3 bis 4e beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die Genehmigungsbehörde über Informationen, die für die Beibringung der in den §§ 4 bis 4e genannten Unterlagen zweckdienlich sind, soll sie den Träger des Vorhabens darauf hinweisen und ihm die Unterlagen zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Bedarf das geplante Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, obliegen der Genehmigungsbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 nur, wenn sie auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als federführende Behörde bestimmt ist. Sie hat diese Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird."

7. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Soll die Genehmigungsbehörde zulassen, daß die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, so ist dies im Antrag anzugeben."

8. § 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 4

Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen insbesondere die nach den §§ 4a bis 4d erforderlichen Angaben enthalten, bei UVP-pflichtigen Anlagen darüber hinaus die zusätzlichen Angaben nach § 4e.

(2) Soweit die Zulässigkeit oder die Ausführung des Vorhabens nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen ist, sind die hierfür erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Anforderungen an den Inhalt dieser Unterlagen bestimmen sich nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften. Die Unterlagen nach Satz 1 müssen insbesondere Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie über Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in diese Schutzgüter enthalten.

(3) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den in Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung vorzulegen, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht; bei UVP-pflichtigen Anlagen erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die nach § 4e er-

forderlichen Angaben. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

(4) Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden und ist auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine federführende Behörde, die nicht Genehmigungsbehörde ist, zur Entgegennahme der Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bestimmt, hat die Genehmigungsbehörde die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen auch der federführenden Behörde zuzuleiten."

9. Nach § 4 werden folgende §§ 4a bis 4e eingefügt:

"§ 4a

Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb

Die Unterlagen müssen Angaben enthalten über

1. die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, auf die sich das Genehmigungserfordernis gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erstreckt,
2. den Bedarf an Grund und Boden,
3. das vorgesehene Verfahren einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung des Verfahrens, wie Angaben zu Art, Menge und Beschaffenheit
  - a) der Einsatzstoffe,
  - b) der Zwischen-, Neben- und Endprodukte,
  - c) der anfallenden Reststoffeund darüber hinaus, soweit ein Stoff für Zwecke der Forschung und Entwicklung hergestellt werden soll, der gemäß § 16b Abs. 1 Satz 3 des Chemikaliengesetzes von der Mitteilungspflicht ausgenommen ist,
  - d) Angaben zur Identität des Stoffes, soweit vorhanden,
  - e) dem Antragsteller vorliegende Prüfnachweise über physikalische, chemische und physikalisch-chemische sowie toxische und ökotoxische Eigenschaften des

Stoffes einschließlich des Abbauverhaltens,

4. entstehende Wärme, sofern die Anlage in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannt ist,
5. mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf,
6. Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, die Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen sowie über die Austrittsbedingungen und
7. die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten im Falle einer Betriebseinstellung, soweit hierzu bereits im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage Vorkehrungen erforderlich sind.

§ 4b

Angaben zu den Schutzmaßnahmen

(1) Die Unterlagen müssen Angaben enthalten über

1. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen, sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen,
2. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, wie Angaben über die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen
  - a) zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und
  - b) zur Begrenzung der Auswirkungen, die sich aus Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs ergeben können, und
3. die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

(2) Bei Anlagen, auf die die Störfall-Verordnung anzuwenden ist und die in Anhang I der Störfall-Verordnung bezeichnet sind, ist dem Antrag ferner eine Sicherheitsanalyse beizufügen, die den Anforderungen des § 7 der Störfall-Verordnung entspricht. Satz 1 gilt nicht, soweit die Genehmigungsbehörde dem Antrag-

steller schriftlich zusagt, daß er mit Genehmigungserteilung gemäß § 10 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach den §§ 7 bis 9 der Verordnung ganz oder teilweise befreit wird.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß eine Bekanntgabe der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellenden Störung der Errichtung oder des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage durch Dritte führen kann, und sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber diesen nicht möglich, ausreichend oder zulässig, kann die Genehmigungsbehörde die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden Darstellung verlangen, die für die Auslegung geeignet ist.

#### § 4c

##### Plan zur Behandlung der Reststoffe

Die Unterlagen müssen Angaben enthalten über die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfälle; hierzu sind insbesondere Angaben zu machen zu

1. den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Reststoffen,
2. den vorgesehenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Reststoffe,
3. den Gründen, warum eine weitergehende Vermeidung oder Verwertung von Reststoffen technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
4. den vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeinder oder zu verwertender Reststoffe als Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit dieser Maßnahmen und der vorgesehenen Entsorgungswege sowie
5. den vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Reststoffen, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können.

#### § 4d

##### Angaben zur Wärmenutzung

Bei Anlagen, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs.2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannt sind, müssen die Unterlagen die Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Nutzung der entstehenden Wärme oder die Möglichkeiten ihrer Abnahme durch hierzu bereite Dritte enthalten.

§ 4e

Zusätzliche Angaben zur Prüfung  
der Umweltverträglichkeit

(1) Bei UVP-pflichtigen Anlagen ist den Unterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter beizufügen, soweit diese Beschreibung für die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Ausführung des Vorhabens erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Beschreibung der Auswirkungen der Anlage muß enthalten:

1. Soweit schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können,

a) eine Prognose der zu erwartenden Immissionen, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind und nach dem Inhalt dieser Vorschriften eine Prognose zum Vergleich mit diesen Werten erforderlich ist; ist eine Prognose nicht erforderlich, ist dies unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen der Anlage zu begründen,

und

b) Angaben, die für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der durch die Anlage hervorgerufenen Immissionen

und ihrer Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter erforderlich sind, soweit Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht festgelegt oder dort zwar festgelegt sind, ihre Einhaltung nach Maßgabe der genannten Vorschriften aber nicht ausreicht, um den Schutz der in § 1a genannten Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage sicherzustellen;

2. soweit bei der Errichtung der Anlage, deren bestimmungsgemäßen Betrieb, einer Störung dieses Betriebes oder dessen Einstellung sonstige erhebliche Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu erwarten sind, Angaben über diese Auswirkungen.

(3) Die Unterlagen müssen ferner eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger des Vorhabens geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen enthalten. Die wesentlichen Auswahlgründe sind mitzuteilen.

(4) Bei der Zusammenstellung der Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der allgemeine Kenntnisstand und die für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen allgemein anerkannten Prüfungsschritte und -methoden zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Antragsteller auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben für die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethoden oder auf technischen Lücken beruhen."

10. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Prüfung der Vollständigkeit, Verfahrensablauf"
- b) In Satz 1 werden die Worte "des § 4" durch die Worte "der §§ 4 bis 4e" ersetzt.
- c) Der bisherige Text wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Sind die Unterlagen vollständig, hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten."

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."

12. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1; Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages."

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Bei Vorhaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet muß die Bekanntmachung auch den Hinweis enthalten, daß Einwendungen nur schriftlich erhoben werden können."

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist Einsicht zu gewähren."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

14. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde kann Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen gewähren; § 29 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung."

15. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

Beteiligung anderer Behörden

Spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens fordert die Genehmigungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf, ihre Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben; soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind, soll die Genehmigungsbehörde auch die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den technischen Aufsichtsbeamten der zuständigen Berufsgenossenschaft beteiligen. Hat eine Behörde bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, daß die beteiligte Behörde sich nicht äußern will."

16. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

" § 11a

**Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung**

(1) Sind erhebliche Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf in § 1a genannte Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zu erwarten, so werden die von dem Mitgliedstaat benannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang über das Vorhaben wie die nach § 11 beteiligten Behörden unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten. Die Unterrichtung wird durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Behörde vorgenommen.

(2) Sind erhebliche Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf in § 1a genannte Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland zu erwarten, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, so gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Absatz 1 entsprechend.

(3) Die unterrichtende Behörde leitet den nach Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 2 zu beteiligenden Behörden jeweils eine Ausfertigung der für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen zu und teilt den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens mit. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

17. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden."

18. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "§ 4 Abs. 2a" werden durch die Worte "§ 4b Abs. 2" ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"der Auftrag hierzu ist spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens (§ 8) zu erteilen."

19. In § 14 Abs. 2 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einwendungsfrist" ersetzt.

20. In § 18 Abs. 5 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"hierauf sollen die Anwesenden bei Aufhebung des Termins hingewiesen werden."

21. In § 19 Abs. 1 erhält Satz 6 folgende Fassung:

"Die Tonaufzeichnungen sind nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu löschen; liegen im Falle eines Vorbescheidsverfahrens die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor, ist die Löschung nach Eintritt der Unwirksamkeit durchzuführen."

22. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Bei UVP-pflichtigen Anlagen erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter; die Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins zu erarbeiten. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so obliegt die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Genehmigungsbehörde nur, wenn sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als federführende Behörde bestimmt ist; sie hat die Darstellung im Zusammenwirken zumindest mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde zu erarbeiten, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(1b) Die Genehmigungsbehörde bewertet möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so haben diese im Zusammenwirken auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach Absatz 1a

eine Gesamtbewertung der Auswirkungen vorzunehmen; ist die Genehmigungsbehörde federführende Behörde, so hat sie das Zusammenwirken sicherzustellen. Die Genehmigungsbehörde hat die vorgenommene Bewertung oder Gesamtbewertung bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist."

c) Absatz 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Betrifft die ablehnende Entscheidung eine UVP-pflichtige Anlage und ist eine zusammenfassende Darstellung nach Absatz 1a von der Genehmigungsbehörde erarbeitet worden, so ist diese in die Begründung für die Entscheidung aufzunehmen."

23. In § 21 Abs. 1 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a in die Begründung aufzunehmen."

24. Im vierten Abschnitt des ersten Teils wird nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Unbeschadet des § 10 Abs. 7 und Absatz 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Entscheidung über den Antrag auch dann öffentlich bekanntzumachen, wenn es sich um eine UVP-pflichtige Anlage handelt oder der Träger des Vorhabens dies beantragt. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten entsprechend. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."

25. In § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so erstreckt sich im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne des Absatzes 1 auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1a genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter beschränkt werden. Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 2a beschränkt sich auf den zu erwartenden Umfang der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung; für die dem Antrag zur Prüfung der Umweltverträglichkeit beizufügenden Unterlagen nach den §§ 4 bis 4e sowie die Auslegung dieser Unterlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

26. In § 23 Abs. 2 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei UVP-pflichtigen Anlagen ist die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a in die Begründung aufzunehmen."

27. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a

**Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren**

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren oder einem anderen raumordnerischen Verfahren, das den Anforderungen des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes entspricht (raumordnerisches Verfahren), ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Abs. 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

(2) Im Genehmigungsverfahren soll hinsichtlich der im raumordnerischen Verfahren ermittelten und beschriebenen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter von den Anforderungen der §§ 2a, 4 bis 4e, 11, 11a und 20 Abs. 1a insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im raumordnerischen Verfahren erfolgt sind. Die Beteiligung Dritter nach den §§ 10 und 12 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter beschränkt werden, sofern die Dritten im raumordnerischen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen wurden."

28. § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 24

#### Vereinfachtes Verfahren

(1) In dem vereinfachten Verfahren sind § 4 Abs. 3, §§ 8 bis 10, 12, 14 bis 19 und die Vorschriften, die die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, nicht anzuwenden. § 11 gilt sinngemäß."

29. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

"§ 24a

**Zulassung vorzeitigen Beginns**

(1) Ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns im Sinne des § 15a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, so muß dieser

1. Angaben darüber enthalten, welche Verbesserungen des Schutzes der Umwelt durch die Verwirklichung des Vorhabens erwartet werden,
2. die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens enthalten, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Der Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns muß enthalten

1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß der vorzeitige Beginn der Errichtung der Anlage zugelassen wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,

3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes des Bescheides,
4. die Nebenbestimmungen der Zulassung,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, hervorgehen sollen.

(3) Der Bescheid über die vorzeitige Zulassung soll enthalten

1. den Hinweis, daß der Träger des Vorhabens alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen hat,
2. den Hinweis, daß die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann,
3. die Bestimmung einer Sicherheitsleistung, sofern dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Trägers des Vorhabens zu sichern."

30. § 25 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 25

#### Übergangsvorschrift

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich."

#### Artikel 2

#### Übergangsregelung für UVP-pflichtige Anlagen

Bei Verfahren über die Genehmigung UVP-pflichtiger Anlagen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung begonnen worden sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nur durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben bei Inkrafttreten der Verordnung noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist; dies gilt auch, wenn in einem Verfahren über eine erste Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid entschieden werden soll. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu beschränken.

### Artikel 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

### Begründung

#### A. Allgemeines

Über die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 9.BImSchV - liegen nunmehr über einen Zeitraum von mehr als 12 Jahren praktische Erfahrungen vor. Eine zusammenfassende Bewertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zeigt, daß die mit der Verordnung verfolgten Ziele der Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens bei gleichzeitiger Gewährleistung der Beteiligungsrechte der Allgemeinheit und der Nachbarschaft grundsätzlich erreicht werden konnten. Die Verordnung hat sich somit im ganzen bewährt.

Mit der vorliegenden Novellierung wird daher die Grundstruktur der 9. BImSchV auch nicht verändert.

Im wesentlichen werden mit der Verordnung zur Änderung der 9. BImSchV folgende Ziele verfolgt:

1. Schwerpunkt der Änderung der 9. BImSchV ist entsprechend der Novellierung des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) die nähere Bestimmung der Anforderun-

gen, denen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Novellierungskonzeption orientiert sich an den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; sie hat folgende wesentliche Inhalte:

- a) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Dies entspricht der Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 UVP, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung in die vorhandenen Verfahrensarten integriert wird. Sie ist durchzuführen für die im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVP genannten Anlagen.
- b) Durch die Regelung in § 1a, in der klargestellt wird, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage insgesamt umfaßt, wird der medienübergreifende Ansatz dieser Prüfung aufgezeigt.

- c) Um umweltbeeinträchtigende Vorfestlegungen zu vermeiden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch für Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides vorgesehen (§§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 Nr. 5).
  - d) In Übereinstimmung mit § 5 UVPG soll die Genehmigungsbehörde den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen unterrichten (§ 2a).
  - e) Der Inhalt der Antragsunterlagen wird insbesondere um die Angaben nach § 4 e erweitert.
  - f) Nach § 20 hat die Genehmigungsbehörde entsprechend §§ 11 und 12 UVPG eine zusammenfassende Darstellung des Vorhabens sowie eine (Gesamt-)Bewertung dieser Auswirkungen vorzunehmen und das Ergebnis dieser Bewertung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so hat sie die zusammenfassende Darstellung allerdings nur dann zu erstellen, wenn sie federführende Behörde im Sinne des § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG ist.
2. Desweiteren soll eine gewisse Harmonisierung mit der zum 1. Mai 1982 geänderten Atomrechtlichen Verfahrensverordnung - AtVfV (BGBl. I S. 411) bewirkt werden. Die Parallele von Ermächtigungsgrundlage (§ 7 Abs. 4 AtG verweist für die Regelung des Genehmigungsverfahrens auf die Grundsätze der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und § 18 BImSchG) und Regelungsgegenstand des atomrechtlichen und des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

legen eine derartige Harmonisierung nahe. Vor allem geht es um eine Präzisierung der Voraussetzungen einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens (§ 8 dieser Verordnung).

3. Ferner wird geregelt, wie mit Unterlagen zu verfahren ist, deren uneingeschränkte Auslegung im Genehmigungsverfahren zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte (§ 4b Abs. 3, § 10 Abs. 1).
4. Weiterhin werden vor allem die aufgrund des Zweiten und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) sowie vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) notwendigen Konsequenzen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gezogen und Anpassungsänderungen im Hinblick auf weitere immissionsschutzrechtliche Verordnungen vorgenommen.

5. Schließlich werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Sie betreffen vor allem die Neuregelung der Anforderungen an die Antragsunterlagen in den §§ 4 a bis 4e; diese Anforderungen waren bisher in § 4 Abs. 2 bis 3 festgelegt.

Schlußbemerkung: Kostenrelevante Auswirkungen sind teilweise hinsichtlich der Vorbereitung und der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu erwarten. In Anlehnung an die Ausführungen in der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) gilt hierzu folgendes:

Dem Bund werden durch die Ausführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es handelt sich nur um vereinzelte Fälle, in denen der Bund Anlagen errichten oder betreiben wird, für deren Zulässigkeit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Etwaige Mehraufwendungen dürften deshalb insgesamt unerheblich sein.

Länder und Gemeinden müssen mit Mehraufwendungen nicht rechnen, da sie erhebliche Einsparmöglichkeiten nutzen können. Zwar sind einerseits organisatorische und personelle Mittel für die Durchführung der Verordnung bereitzustellen. Andererseits können aber nunmehr Verfahrensschritte aus mehreren Zulassungsverfahren bei der federführenden Behörde (vgl. § 14 UVPg) zusammengefaßt werden, die bisher parallel

und damit kostenaufwendig durchgeführt werden müssen, z.B. die Einbeziehung der Öffentlichkeit. Sofern dennoch zusätzliche Kosten entstehen sollten, läßt sich ihre Höhe nicht abschätzen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung zur frühzeitigen Vermeidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart.

Soweit auf die Betreiber von Produktionsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß, Mehrbelastungen - z.B. durch Erhöhung von Gebühren oder Beibringung von Sachverständigengutachten - zukommen, sind Einzelpreiserhöhungen für bestimmte Produkte zwar nicht auszuschließen; ihr Umfang dürfte gemessen an den Gesamtproduktionskosten aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, von möglichen Einzelpreiserhöhungen nicht zu erwarten sind.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften**

**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Mit der Änderung der amtlichen Kurzfassung wird der mit Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) erfolgten Änderung des § 10 Abs. 10 Satz 1 BImSchG Rechnung getragen. Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die Rechtsverordnungsermächtigung der Bundesregierung auf die Regelung des "Genehmigungsverfahrens" und nicht - wie nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift - auf die Regelung der "Grundsätze des Genehmigungsverfahrens".

**Zu Artikel 1 Nr. 2**

**Inhaltsübersicht**

Zu Artikel 1 Nr. 3

1. § 1 der 9. BImSchV stellt eine unmittelbare Verbindung zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) her. Die Verweisung auf die 4. BImSchV bezieht sich bisher auf ihre Fassung vom 14. Februar 1975. Die 4. BImSchV ist inzwischen jedoch mehrfach, zuletzt durch die "Verordnung zur Neufassung der Ersten und Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes" vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) geändert worden; § 1 der 9. BImSchV muß daher angepaßt werden. Durch die Streichung der Worte "vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727)" soll sichergestellt werden, daß künftig die 4. BImSchV in ihrer jeweils geltenden Fassung für die in § 1 der 9. BImSchV genannten Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren Anwendung findet.
2. Die auf die Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. BImSchV) verweisende Einfügung dient der Klarstellung im Hinblick auf die in § 2 der 14. BImSchV geregelten Besonderheiten des Genehmigungsverfahrens. Der Hinweis auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dient ebenfalls der Klarstellung.
3. Die neu eingefügten Absätze 2 und 3 regeln die Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird zunächst auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen, nach dem für die in Nr. 1 der Anlage zu dessen § 3 genannten Anlagen - die in dieser Verordnung als "UVP- pflichtige Anlagen" bezeichnet werden - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nr. 1 der vorgenannten Anlage bestimmt, daß eine solche Prüfung durchzuführen ist für "Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführt ist, sowie die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer solchen Anlage, wenn von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht abgesehen wird und die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannte Schutzgüter haben kann".

In Absatz 2 Satz 1 wird ferner bestimmt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG unselbständiger Teil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

In Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, daß sich die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung und der für diese Prüfung ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften richtet, soweit in den in Absatz 1 genannten Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird.

- b) Nach § 1 Abs. 3 ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn
- von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 15 Abs. 2 BImSchG nicht abgesehen wird und
  - die Anlagenänderung erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a genannte Schutzgüter haben kann.

Ferner müssen, wie sich aus der Verweisung auf § 1 Abs. 2 ergibt, die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Prüfung, ob erhebliche Auswirkungen möglich sind, hat die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 3 UVPG mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zusammenzuwirken.

Im übrigen erfolgt die Regelung zum einen im Hinblick darauf, daß nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur vor der Erteilung der Genehmigung solcher "Projekte (durchzuführen ist), bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist." Sie ergeht zum anderen im Hinblick darauf, daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend ist. Wann im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, bestimmt sich nach § 15 Abs. 2 BImSchG; diese Regelung, nach der von der Einbeziehung der Öffentlichkeit nur abgesehen werden darf, "wenn nicht zu besorgen ist, daß durch die Änderung zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeigeführt werden", stellt sicher, daß die Öffentlichkeit immer dann einbezogen wird, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu rechnen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Mit der Vorschrift wird der materielle Gehalt der Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt. Danach ist für die Umweltverträglichkeitsprüfung ein medienübergreifender, gesamthafter Bewertungsansatz kennzeichnend. Die Regelung entspricht inhaltlich der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG, dessen Prüfungsmaßstab - wie insbesondere durch die im Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgenommene Anpassung des § 1 BImSchG deutlich geworden ist - auch für das Immissionsschutzrecht beachtlich ist. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist jedoch im Hinblick auf die in § 6 BImSchG normierte Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen zu genehmigen, nur insoweit zulässig, als dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist; die auf Grund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich daher - von Fragen, die die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 des WHG betreffen, abgesehen - vor allem nicht auf Aspekte der Umweltverträglichkeit erstrecken, die nach wasserrechtlichen Vorschriften zu prüfen sind. Im übrigen wird im Hinblick auf die in § 8 Abs. 2 BNatschG normierte und von der Genehmigungsbehörde auszusprechende Pflicht des Betreibers zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft klargestellt, daß die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bestandteil der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

Auf eine Definition des Begriffs der Umweltauswirkungen wurde - wie bereits auch bei § 2 UVPG - verzichtet. Es wird insoweit auf

die zu § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG gegebene amtliche Begründung verwiesen:

"Angesichts der raschen Entwicklung wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse wird von einer Legaldefinition des Begriffs der Umweltauswirkungen, einschließlich der Wechselwirkungen, abgesehen. Die Bundesregierung wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 20 Nr. 1 Kriterien und Verfahren zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen festlegen."

#### Zu Artikel 1 Nr. 5

Die Neufassung des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 konkretisiert die Beratungspflicht der Genehmigungsbehörde insbesondere im Hinblick auf die Regelung des neuen Absatzes 2 in § 7. Nach § 7 Abs. 2 hat die Genehmigungsbehörde künftig im Hinblick auf eine konzentrierte und beschleunigte Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht impliziert die Pflicht der Genehmigungsbehörde, frühzeitig die zu beteiligenden Behörden zu bestimmen und Überlegungen zum zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens anzustellen. Die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 3 dient dazu, die Beratungsaufgaben nach den §§ 2 Abs. 2 und 2a in eindeutiger Weise voneinander abzugrenzen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

1. Entsprechend der Regelung in § 5 UVPG wird in § 2a Abs. 1 geregelt, daß die Genehmigungsbehörde die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen mit dem Träger des Vorhabens erörtern soll. Aus § 2a Abs. 1 Satz 1 folgt, daß das Verfahren der Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen - ebenso wie dies für die Beratung nach § 2 Abs. 2 gilt - nur dann stattfindet, wenn dies der Antragsteller begehrt.

Darüber hinaus wird, um eine umfassende Information des Trägers des Vorhabens sicherzustellen, geregelt, daß die Genehmigungsbehörde diejenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie Sachverständige und Dritte, insbesondere Standort- und Nachbargemeinden, hinzuziehen und bei ihr bereits vorhandene, für den Antrag bedeutsame, Unterlagen zur Verfügung stellen soll, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Die Hinzuziehung der Gemeinden erfolgt im Hinblick darauf, daß diese von den Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs UVP-pflichtiger Anlagen in der Regel in besonderem Maße betroffen sein werden.

Die Durchführung der Erörterung führt zwar nicht zu einer Bindung der Genehmigungsbehörde an die Ergebnisse dieser Erörterung. Es wird aber ein Vertrauenstatbestand geschaffen, der die Genehmigungsbehörde im Regelfall dazu verpflichtet wird, ein möglicherweise beabsichtigtes Abweichen vom Erörterungsergebnis besonders zu begründen.

2. Die Regelung in § 2a Abs. 2 Satz 1 ist Folge der Regelung in § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG. Nach letzterer Vorschrift haben die Länder eine federführende Behörde zu bestimmen, die u.a. für die Aufgaben nach § 5 UVPG zuständig ist, wenn das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf.

Die Regelung in § 2 a Abs. 2 Satz 2 trägt zum einen der Wertung des § 10 Abs. 5 BImSchG Rechnung, wonach die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, am Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Zum anderen trägt sie der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 3 UVPG Rechnung, wonach die federführende Behörde "ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen (hat), deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird".

#### Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Ergänzung des § 3 um einen Satz 2 ist Folge der durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgten Ergänzung des § 19 BImSchG um einen Absatz 3, wonach die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens zulassen kann, daß die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und 9

Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit werden § 4 (Antragsunterlagen) neu gefaßt und die §§ 4a bis 4e, die die Anforderungen an diese Unterlagen näher konkretisieren, eingefügt.

Ferner werden mit der Neufassung von § 4 sowie der Einfügung von § 4 e die Anforderungen an die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Angaben präzisiert.

Außerdem werden in § 4b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 die Anforderungen an die Antragsunterlagen hinsichtlich solcher die Störungen des Anlagenbetriebs betreffenden Angaben festgeschrieben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Des weiteren wird mit den Regelungen in §§ 4c und 4d den mit dem Zweiten und Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verstärkten Verpflichtungen zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen einschließlich deren Beseitigung als Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und zur Nutzung der entstehenden Wärme (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen, soweit dies im Genehmigungsverfahren geprüft und entschieden werden kann.

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, daß die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen dem Genehmigungsantrag beizufügen sind; § 4 Abs. 1 Satz 2 weist auf die Vorschriften hin, die diese Pflicht näher konkretisieren.

§ 4 Abs. 2 dient der verstärkten Berücksichtigung der Belange Naturschutz und Landschaftspflege im Genehmigungsverfahren. In Übereinstimmung mit der bestehenden Vollzugspraxis in den Län-

dern (vgl. Nr. 3.3.2 der NW Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG) wird der Antragsteller ausdrücklich verpflichtet, die zur Prüfung des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Unterlagen mit vorzulegen, soweit diese Prüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens stattfindet; dabei bestimmt sich der Inhalt der Unterlagen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften.

In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Pflicht des Antragstellers, eine Kurzbeschreibung vorzulegen, entsprechend der Regelung im bisherigen § 4 Abs. 3 Satz 1 festgeschrieben. Im Hinblick auf die Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG, wonach eine "allgemeine verständliche Zusammenfassung" der in den Antragsunterlagen enthaltenen wesentlichen Angaben der Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich ist, muß sich die Kurzbeschreibung künftig auch auf die Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erstrecken. Die Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 2 über das Verzeichnis der dem Antrag beizufügenden Unterlagen entspricht der im bisherigen § 4 Abs. 3 Satz 2.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 ist Folge der Regelung in § 14 Abs. 1 UVPG. Sofern die Genehmigungsbehörde nicht dieser Vorschrift entsprechend zur federführenden Behörde bestimmt ist, sind die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Bestimmungen des Landesrechts auch der federführenden Behörde zuzuleiten.

2. Die Regelungen in § 4a entsprechen bis auf die in Nr. 3 d bis h sowie in Nr. 7 denen im bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und

8. Dabei werden die Nr. 1 und 6 (bisher § 4 Abs. 2 Nr. 3) jedoch neu formuliert und die bisherige Nr. 2 ergänzt; ferner müssen die Antragsunterlagen künftig Angaben über "den Bedarf an Grund und Boden" enthalten.

- a) Mit der Neuformulierung der Nr. 1 wird klargestellt, daß die dem Genehmigungsantrag beizufügenden Unterlagen Angaben zu allen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen enthalten müssen, auf die sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt.
- b) Nach Nr. 2 (neu) müssen künftig auch Angaben zum "Bedarf an Grund und Boden" gemacht werden. Diese Angaben sind im Hinblick auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.
- c) Die Ergänzung der Nr. 3 - bisher Nr. 2 - dahingehend, daß auch Angaben zur Beschaffenheit der dort genannten Stoffe und Produkte zu machen sind, dient der Klarstellung.

Die nach Nr. 3 d und e zu machenden Angaben sind im Hinblick auf die mögliche Gefährlichkeit von Stoffen aus dem Forschungsbereich für Mensch und Umwelt zu machen. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) ist in § 16 b des Chemikaliengesetzes eine Mitteilungspflicht über Exportstoffe und innerbetriebliche Zwischenprodukte eingeführt worden, die die Vorlage von Prüfnachweisen über den fast kompletten Datensatz der chemikalienrechtlichen Grundprüfung bei der Anmeldung neuer Stoffe erfordert (vgl. §§ 7 und 16 b Abs. 2 ChemG), jedoch Stoffe, die neu für Zwecke der Forschung und Entwicklung hergestellt werden, von der Mitteilungspflicht ausnimmt. Die Ausnahme ist dadurch begründet, daß im Vorfeld möglicher Produktanwendungen die Forschung und Entwicklung neuer Stoffe nicht durch aufwendige und vor allem z.T. langwierige Stoffprüfungen erschwert werden soll. Dennoch besteht für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden ein Interesse daran, Kenntnisse über Stoffeigenschaften von Forschungs- und Entwicklungsstoffen zu erlangen, um die für das Genehmigungsverfahren erforderliche Gefahrenabschätzung auch in dieser Hinsicht vornehmen zu können. Daher wird der erforderliche Datensatz auf das für eine erste Gefahreneinschätzung Erforderliche beschränkt.

- d) Die Einfügung der Nr. 4 ist im Hinblick auf die mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes begründeten und mit dem Dritten Änderungsgesetz erweiterten Betreiberpflicht zur Nutzung entstehender Wärme erforderlich (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Die geforderten Angaben sind nur zu machen, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 BImSchG entsprechende Anforderungen gestellt werden.

- e) Mit der Regelung in Nr. 5 wird der bisherige Regelungstext des § 4 Abs. 2 Nr. 3 präzisiert.
- f) Die Regelung in Nr. 6 entspricht der des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 4.
- g) Die Regelung in Nr. 7 ist im Hinblick auf die durch das Dritte Änderungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgte Ergänzung des § 5 BImSchG um einen Absatz 3 erfolgt, nach dem den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmte Pflichten auch für den Zeitpunkt nach Betriebseinstellung treffen. Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen allerdings nicht erst mit der Betriebseinstellung; bestimmte Anforderungen für den Fall einer Betriebseinstellung können unter anderem schon mit der Genehmigungserteilung gestellt werden, soweit diese Anforderungen sich auf die Errichtung oder den Betrieb der Anlage beziehen.

3. Die Regelungen in § 4b Abs. 1 und 2 entsprechen denen im bishe-

rigen § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 8 sowie dessen Absatz 2a, wobei die bisherige Nr. 6 ergänzt wird. Die Ergänzung von § 4 Abs. 2 Nr. 6 - nunmehr § 4b Abs. 1 Nr. 2 - dient der Konkretisierung. Dadurch wird deutlich, daß der Schutz von Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht nur im Hinblick auf die der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) unterfallenden Anlagen erforderlich ist, sondern hinsichtlich aller genehmigungsbedürftigen Anlagen. Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz vor sonstigen Gefahren können sich insbesondere auch auf den Schutz des Bodens und des Wassers beziehen.

Die Regelung in § 4b Abs. 1 Nr. 3 entspricht der des bisherigen § 4 Abs. 2 Nr. 8.

Als Orientierung über Inhalt und Umfang der vom Antragsteller im einzelnen zu machenden Angaben werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die in §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung genannten Pflichten und Anforderungen dienen können.

Die Regelung in § 4b Abs. 3 erfolgt im Hinblick darauf, daß eine uneingeschränkte Auslegung der Unterlagen mit Angaben nach § 4b Abs. 1 und 2 im Einzelfall zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellenden Störung der Errichtung oder des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage durch Dritte führen kann und Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegenüber diesen nicht möglich, ausreichend oder zulässig sind. Dies wird insbesondere bei einer uneingeschränkten Bekanntgabe der zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nach § 4b Abs. 1

Nr. 2 vorgesehenen Maßnahmen sowie bei einer vollständigen Veröffentlichung der Sicherheitsanalyse der Fall sein können; zum Beispiel dann, wenn die zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder von Störfällen durch Eingriffe Unbefugter getroffenen Vorkehrungen bekannt würden.

Die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist nach § 10 Abs. 1 Satz 2 an Stelle der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 auszulegen, soweit deren Auslegung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit im aufgezeigten Sinne führen könnte.

4. Die Regelung über die im Hinblick auf die Vermeidung oder Verwertung der Reststoffe oder deren Beseitigung als Abfälle zu machenden Angaben erfolgt nunmehr in § 4c. Die Vorschrift ergänzt die Regelung in § 4a Nr. 3c. Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ziel dieser Gesetzesänderung war es, durch die Einführung eines Vermeidungsgebotes unter bestimmten Voraussetzungen bereits den Anfall von Reststoffen zu verhindern und somit ergänzend zu dem schon bestehenden Verwertungsgebot sowie in Übereinstimmung mit den Regelungen des inzwischen in Kraft getretenen Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I, S. 1410) das Abfallaufkommen soweit wie möglich zu senken. Im industriellen und gewerblichen Bereich soll dies sowohl dadurch geschehen, daß Produktionsverfahren eingesetzt werden, bei denen Reststoffe in möglichst geringem Umfang entstehen, als auch dadurch, daß Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, sei es im eigenen Betrieb, sei es durch andere. Diese Zielsetzung bedarf der untergesetzlichen Konkretisierung für den Bereich

des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Antragsteller wird künftig verpflichtet, umfassend zu den vorgesehenen Maßnahmen Stellung zu nehmen:

- a) Nach Nr. 1 müssen die Antragsunterlagen Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Reststoffen enthalten, wobei zu den Reststoffen auch das Abwasser gehört.
- b) In Nr. 2 wird der Antragsteller verpflichtet, darzulegen, welche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Reststoffe vorgesehen sind. Hierbei sind die geplanten Verwertungsmaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebs, in dem die Anlage errichtet und betrieben werden soll, anzugeben.
- c) Soweit eine weitergehende Vermeidung oder Verwertung von Reststoffen technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, hat der Antragsteller nach Nr. 3 die Gründe hierfür anzugeben. Zu entsprechenden Angaben wird der Antragsteller im Hinblick darauf verpflichtet, daß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG eine Beseitigung von Reststoffen grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn deren Vermeidung und Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- d) Nr. 4 verpflichtet den Antragsteller, Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Reststoffe als Abfälle machen. Diese Angaben müssen auch Aussagen zur rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der vorgesehenen Entsorgung enthalten.

ten. Soweit der Antragsteller sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung Dritter bedienen will, hat er entsprechende Nachweise nach der Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I, S. 648) zu führen. Soweit er in betriebseigenen Anlagen entsorgen will, müssen diese zulassungsrechtlich und tatsächlich rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Weiterhin müssen auch Angaben zu den vorgesehenen Entsorgungswegen und deren Kontrolle gemacht werden. Neben der technischen Zuverlässigkeit der vorgesehenen Entsorgungswege insbesondere im Hinblick auf die Kapazität und die Eignung der Entsorgungsanlagen sowie dem Aufzeigen von Alternativen bei möglichen Entsorgungsstörungen wird die ggf. notwendige Vorbehandlung und Lagerung der Reststoffe oder Abfälle anzugeben sein.

- e) Im Hinblick auf die bei möglichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehenden Reststoffe und Abfälle wird der Antragsteller nach Nr. 5 verpflichtet, zu den vorgesehenen Maßnahmen zu deren Verwertung bzw. Beseitigung Stellung zu nehmen.

5. § 4 d wird eingefügt im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

Die nach § 4 d geforderten Angaben sind allerdings nur insoweit zu machen, als die Bundesregierung von ihrer Verordnungsermächtigung nach § 5 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht hat und das Vorhaben den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung unterfällt.

6. § 4 e regelt, welche zusätzlichen Unterlagen bei UVP-pflichtigen Anlagen dem Genehmigungsantrag beizufügen sind. Durch die Regelung wird der Antragsteller verpflichtet, der Genehmigungsbehörde alle nach Art. 5 der Richtlinie 85/337/EWG i.V.m. Anhang III erforderlichen, in § 6 UVPG in das deutsche Recht übernommen und näher konkretisierten, Angaben zu machen.

Nach Absatz 1 muß bei UVP-pflichtigen Vorhaben den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter beigefügt werden. Eine Beschreibung der Umwelt bzw. der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UVPG gefordert. Die Beschreibung soll sich auf die Vorhaben konzentrieren, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens oder dessen Ausführung von Bedeutung sind (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG).

Für die Beurteilung der Frage, ob das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, muß die Beschreibung gemäß Absatz 2 Nr. 1 a eine Immissionsprognose, also eine Abschätzung der zu erwartenden Immissionen, enthalten. Voraussetzung ist zunächst, daß Immissionswerte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sind. Solche Werte sind vor allem in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27. Februar 1986 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 95) sowie - in der Form von Immissionsleitwerten - in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Juli 1968) festgelegt. Immissionswerte für bestimmte Schadstoffe, getrennt nach

Schutzziele, sind im Hinblick auf den Schutz vor Gesundheitsgefahren in Nrn. 2.5.1 und 2.5.2 der TA Luft, Immissionswerte für Lärmbelastungen in der Form von Immissionsrichtwerten sind in Nr. 2.3.2 der TA Lärm vorgegeben. Soweit solche Werte festgelegt sind, wird es grundsätzlich anhand der künftig nach Absatz 2 Nr. 1a zu erstellenden Immissionsprognose möglich sein, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt aus immissionschutzrechtlicher Sicht beurteilen zu können. Weitere Voraussetzung ist, daß eine Immissionsprognose zum Vergleich mit den Immissionswerten erforderlich ist. Ein solcher Vergleich kann vor allem dann entbehrlich sein, wenn die Vorbelastung (vgl. Nr. 2.6.1.1 Abs. 2 der TA Luft) gering ist; in solchen Fällen kann der Antragsteller unter den Voraussetzungen der Nr. 2.6.2.1 Abs. 2 der TA Luft von Immissionsmessungen freigestellt werden.

Ein Vergleich mit festgelegten Immissionswerten ist ferner nur dann geboten, wenn die zu erwartenden Emissionen erheblich sind. Nur dann können diese zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Die Frage der Erheblichkeit wird nach den Vorschriften zu beantworten sein, in denen die Immissionswerte festgelegt sind; so ist z.B. nach Nr. 2.6.1.1 Abs. 5 der TA Luft die Bestimmung der Kenngrößen für die Vor-, die Zusatz- und die Gesamtbelastung trotz festgelegter Immissionswerte nicht in jedem Fall erforderlich. Im Hinblick darauf, daß die Frage, ob eine Immissionsprognose entbehrlich ist, nur nach eingehender Prüfung erfolgen kann, muß der Antragsteller unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen der Anlage begründen, weshalb er eine solche Prognose für entbehrlich hält.

Soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, hat die Beschreibung gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b Angaben zu enthalten, die für die Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Belastung der Umwelt erforderlich sind. Das gleiche gilt auch dann, wenn Immissionswerte zwar festgelegt sind, ihre Einhaltung nach Maßgabe der genannten Vorschriften aber nicht ausreicht um den Schutz der in § 1a genannten Schutzgüter im Einwirkungsbereich der Anlage sicherzustellen. Dies wird in der Praxis vor allem dann der Fall sein, wenn zu erwarten ist, das eine "Prüfung in Sonderfällen" gemäß Nr. 2.2.1.3 der TA Luft oder - im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit - eine von der Rechtsprechung zugelassene Sonderprüfung auf der Grundlage der TA Lärm durchgeführt werden muß. Durch die Neuregelung wird der Antragsteller verpflichtet, selbst die Kriterien hierfür zu ermitteln, um sicherzustellen, daß eine Beurteilung der von dem Vorhaben möglicherweise verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen in jedem Fall erfolgen kann.

Soweit sonstige, nicht bereits nach Absatz 2 Nr. 1 beschriebene erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter bei der Errichtung der Anlage, im bestimmungsgemäßen oder gestörten Betrieb sowie bei einer Betriebseinstellung zu erwarten sind, müssen diese Auswirkungen ferner gemäß Absatz 2 Nr. 2 angegeben werden.

Die Regelung in Absatz 3 konkretisiert die nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UVPG erforderliche Übersicht der vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen für den Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind bei der Zusammenstellung der Angaben für die Beschreibung nach den Absätzen 2 und 3 der allgemeine Kenntnisstand und die allgemein anerkannten Prüfungsschritte und -methoden zu berücksichtigen. Dies entspricht der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG; allerdings ist der Antragsteller über die Verpflichtung in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG hinausgehend verpflichtet, auch die Prüfungsschritte bei der Zusammenstellung zu berücksichtigen. Nach Absatz 4 Satz 2 soll der Antragsteller ferner der Regelung in § 6 Abs. 4 Nr. 4 Satz 1 UVPG entsprechend auf Schwierigkeiten hinweisen, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen nach den §§ 4 und 4a bis 4e aufgetreten sind.

Durch die Regelungen in den §§ 3 und 4 bis 4e ist sichergestellt, daß der Genehmigungsbehörde alle für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen, die auch nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG vom Träger des Vorhabens geschuldet wären:

- a) Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG geschuldete "Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden" muß gemäß §§ 3 und 4a in den Unterlagen des Antragstellers enthalten sein.
- b) Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG geschuldete "Beschreibung der zu erwartenden Rückstände, Emissionen, Abwässer und Abfälle sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können", muß gemäß § 4a sowie § 4 c in den Antragsunterlagen enthalten sein.

- c) Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG geschuldete "Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert und soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren oder vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft" muß gemäß §§ 4a Nr. 3, 4b Abs. 1, 4 c und 4d in den Antragsunterlagen enthalten sein. Soweit es um Ersatzmaßnahmen geht, bestimmen sich Inhalt und Umfang der Unterlagen nicht nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften. Einschlägig ist z.B. § 8 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Soweit Entscheidungen nach dieser Vorschrift im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen sind, müssen jedoch auch diese Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 vorgelegt werden.
- d) Die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG geschuldete "Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden" muß gemäß § 4e in den Antragsunterlagen enthalten sein.
- e) Eine "allgemeinverständliche Zusammenfassung" (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG) muß nach § 4 Abs. 3 vorgelegt werden.
- f) Eine "Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren" muß gemäß § 4a Nr. 1 und 3 sowie §§ 4c und 4d in den Antragsunterlagen enthalten sein.
- g) Die nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 UVPG geschuldete "Beschreibung

der Umwelt" muß gemäß § 4 e Abs. 1 vorgelegt werden.

- h) Die in § 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG genannte "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" wird gemäß § 4e Abs. 3 verlangt, soweit diese Alternativen immissionsschutzrechtlich relevant sein können.
- i) Die nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 UVPG zu gebenden "Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technischer Lücken oder fehlende Kenntnisse", sind nach § 4 e Abs. 4 Satz 2 zu geben.

Zu Artikel 1 Nr. 10

- a) Die Überschrift wird dem geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift entsprechend angepaßt.
- b) Die Änderung in § 7 Satz 1 ist Folge der Einfügung der §§ 4a bis 4e.
- c) Hinsichtlich der Ergänzung des § 7 um einen Absatz 2 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 (Neufassung des § 2 Abs. 2) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

1. Die Ergänzung in § 8 Abs. 1 dient der Klarstellung, daß Anlaß für eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung nicht jede abschnittsweise Entscheidung über den Genehmigungsantrag in Form von Teilgenehmigungen ist, sondern nur eine solche Änderung des Vorhabens, die im Fall einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage (§ 15 Abs. 1 BImSchG) zur Bekanntmachung und Auslegung des Änderungsvorhabens führen müßte. Gleiches gilt für das einem Vorbescheidsverfahren nachfolgende Genehmigungsverfahren.
2. Die Neufassung von § 8 Abs. 2 dient der Anpassung an die geänderte Fassung des § 4 Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung und verdeutlicht die unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Rechtsschutzes maßgeblichen Beurteilungskriterien für die Frage, wann eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich werden kann, nachdem die in § 10 Abs. 3 BImSchG zwingend vorgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung bereits stattgefunden hat.

Entscheidend für die Frage der zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung ist, ob die Änderung des Vorhabens zusätzliche oder andere nachteilige Auswirkungen, insbesondere durch Emissionen, für Dritte hervorrufen wird; bei UVP-pflichtigen Anlagen kommt es darauf an, ob zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Erkennt die Genehmigungsbehörde aufgrund vorläufiger Prüfung in eigener Sachkenntnis oder mit fachlicher Unterstützung eines Sachverständi-

gen, daß dies nicht der Fall sein wird, ist eine zusätzliche Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Dies gilt auch, wenn mögliche nachteilige Auswirkungen gegenüber den Vorteilen - insbesondere hinsichtlich erwarteter Emissionsminderungen - gering sind. Im Zweifel, d.h. wenn es zur Klärung möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen oder sonstiger Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft umfangreicher Prüfungen bedarf, ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung geboten. Gleiches gilt, wenn - bei UVP-pflichtigen Vorhaben - Zweifel hinsichtlich möglicher zusätzlicher Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter bestehen.

Daß die Bekanntmachung nicht zu einer erneuten Bekanntmachung des Gesamtvorhabens, der vollständigen Auslegung aller Unterlagen, sowie der umfassenden Eröffnung von Einwendungsmöglichkeiten und der Erörterung aller neu vorgetragener Gesichtspunkte führen kann, sondern Einwendungsmöglichkeit und Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt sind, stellt Absatz 2 Satz 4 klar. Hierauf ist zur Vermeidung von Mißverständnissen in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Änderung in Buchstabe a) dient der Klarstellung. Der neue Satz 2 trägt § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG i.d.F. des Einigungsvertrages (Gesetz vom 23. September 1990, BGBl. I, S. 885, 889) Rechnung. Danach können in Genehmigungsverfahren für Vorhaben in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet Einwendungen nur schriftlich erhoben werden. Die Ergänzung von § 9 der Verordnung ist erforderlich, um die in § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG enthaltene Präklusionswirkung zu erzielen.

Zu Artikel 1 Nummern 13 und 14

1. Die Änderungen in § 10 Abs. 1 sind Folge der Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung in §§ 4 und 4e sowie der Regelung über die in § 4b Abs. 3 genannte Darstellung. Die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2, nach der bei einem Vorhaben, das eine UVP-pflichtige Anlage betrifft, der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen sind, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, entspricht der des § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Sie erfolgt im Hinblick darauf, daß nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Anhörungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG entsprechen muß.
2. Der Text des bisherigen § 10 Abs. 4 wird in einen neuen § 10a übernommen. Dies erfolgt im Hinblick auf die Rechtsprechung, nach der angesichts der systematischen Einordnung des bisherigen § 10 Abs. 4 das Akteneinsichtsrecht teilweise als auf den Zeitpunkt der Auslegung des Genehmigungsantrags beschränkt angesehen werden muß (so das OVG Lüneburg in seinem Beschluß vom 9. Juni 1983 - 7OVGB 3/82 - zur gleichgelagerten Problematik des § 6 Abs. 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung).

Im Hinblick auf bessere Informationsmöglichkeiten der von dem Vorhaben möglicherweise Betroffenen ist eine Erweiterung des Akteneinsichtsrechts über den Auslegungszeitraum hinaus sachgerecht.

Zu Artikel 1 Nr. 15

1. Die Änderung des § 11 dient zunächst der redaktionellen Überarbeitung. Ferner wird geregelt, daß auch die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und der technische Aufsichtsbeamte der zuständigen Berufsgenossenschaft beteiligt werden soll. Desweiteren wird mit der Streichung der Worte "zu den Genehmigungsvoraussetzungen" die Formulierung des § 11 der des § 10 Abs. 5 BImSchG angepaßt. Nach letzterer Vorschrift braucht sich die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden nicht auf die Genehmigungsvoraussetzungen zu beschränken.
2. Die von der Genehmigungsbehörde den zu beteiligenden Behörden nach § 11 der 9. BImSchV gesetzte Frist wird in der Praxis oft nicht eingehalten. Um die hierdurch bedingte Verzögerung des Genehmigungsverfahrens zu vermeiden, wird die Genehmigungsbehörde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr entsprechend dem neu angefügten Satz 2 gesetzten Frist davon auszugehen, daß die beteiligten Behörden keine Stellungnahmen abgeben möchten. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Die Vorschrift regelt die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung. Ihre Absätze 1 und 2 entsprechen im wesentlichen der Regelung des § 8 Abs. 1 und 2 UVPG. Eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung ist nach § 11a Abs. 1 und 2 erforderlich, wenn erhebliche Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf in § 1a genannten Schutzgüter eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder - unter den Voraussetzungen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit - eines sonstigen Nachbarstaates zu erwarten sind. Die Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden ist, der Zuständigkeit der Länder zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend, von der Behörde vorzunehmen, die durch die zuständige oberste Landesbehörde dazu bestimmt ist.

Durch die Regelung in § 11a Abs. 3 Satz 1 wird die für eine sachgerechte Interessenwahrnehmung durch einen Nachbarstaat gebotene Information über den Inhalt und den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 dient im Hinblick auf die Pflicht zur Beachtung entgegenstehender Rechte Dritter der Klarstellung. Die Pflicht zur Beachtung von Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung entspricht der Wertung des § 10 UVPG; im Hinblick auf die Pflicht zur Beachtung von Rechtsvorschriften zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen spiegelt die Regelung die entsprechende, in § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG ausgesprochene Pflicht der Genehmigungsbehörde wider. Der ausdrücklich Hinweis auf die die Datenübermittlung ins Ausland regelnden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (vgl. § 11 Satz 3 BDSG) bzw. die entsprechenden Vorschriften in den Lan-

desdatenschutzgesetzes dient der notwendigen Klarstellung. § 11a der Verordnung läßt die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland nur in allgemeiner Form zu, ohne die Voraussetzungen für die Art und Weise der Datenübermittlung näher zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund bleiben für die Voraussetzungen der Übermittlung und den Datenumfang im einzelnen die Sätze 1 und 2 des § 11 BDSG (bzw. der entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze) anwendbar.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Der bisherige Wortlaut des § 12 Abs. 2 war mißverständlich. Die Neuformulierung stellt klar, daß dem Antragsteller nicht nur der sachliche Inhalt der Einwendungen mitgeteilt werden darf, sondern daß ihm - wenn dies zur Vorbereitung des Erörterungstermins erforderlich ist - auch bekanntgegeben werden darf, wer die Einwendungen erhoben hat.

Zum Schutz des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen auf Verlangen unkenntlich gemacht werden. Einem solchen Verlangen wird die Genehmigungsbehörde regelmäßig zu entsprechen haben, soweit die vorgenannten Angaben nicht den Inhalt der Einwendungen kennzeichnen und Anhaltspunkte dafür bestehen, daß dem Einwender durch die Bekanntgabe von Name und Anschrift Nachteile entstehen können. Umgekehrt hat sie im Einzelfall auch das Interesse des Antragstellers an einer Bekanntgabe der Namen eines Einwenders zu berücksichtigen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 18

1. Die Ersetzung der Worte "§ 4 Abs. 2 a" durch die Worte "§ 4b Abs. 2" ist Folge der Neufassung des § 4 sowie der Einfügung des § 4 b.
2. Die Ergänzung des § 13 Abs. 1 Satz 2 dient dem Zweck, das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Die Änderung des § 14 Abs. 2 ist Folge der Neufassung des § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BImSchG durch Artikel 4 Nr.1 des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)".

Zu Artikel 1 Nr. 20

Die Ergänzung dient der Anpassung an § 12 Abs. 5 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung und stellt zugunsten der beteiligten Öffentlichkeit einen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz des Genehmigungsverfahrens dar.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Die Änderung dient der Anpassung an § 13 Abs. 1 Satz 6 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Die bisherige Fassung, wonach Tonaufzeichnungen unmittelbar nach Anfertigung der Niederschrift zu löschen sind, wird dem Zweck nicht gerecht, für gerichtliche Streitigkeiten über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens das ursprüngliche Beweismaterial verfügbar zu halten. Tonaufzeichnungen über den Erörterungstermin sind daher bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der behördlichen Entscheidung über den gesamten Antrag, bzw. im Falle eines Vorbescheides bis zu dessen Unwirksamkeit, aufzubewahren.

Zu Artikel 1 Nr. 22

1. Die Regelungen in den eingefügten Absätzen 1 a und 1 b des § 20 betreffen die Verpflichtung der Genehmigungsbehörde, bei UVP-pflichtigen Anlagen

- eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu erstellen,
- diese Auswirkungen zu bewerten und
- diese Bewertung bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

Die Regelung entspricht inhaltlich der der §§ 11 und 12 UVPG, jeweils unter Berücksichtigung der Regelung des § 14 UVPG.

- a) Die zusammenfassende Darstellung nach Absatz 1a Satz 1 enthält eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen, die die zuständige Behörde vom Antragsteller, von den beteiligten Behörden und durch die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen. Absatz 1a Satz 1 stellt deshalb klar, daß die zuständige Behörde auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen muß (vgl. § 24 VwVfG).

Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben auf die in § 1a Abs. 1 genann-

ten Schutzgüter haben kann; dies schließt eine Darstellung möglicher Wechselwirkungen ein. Sie stellt eine Risikoabschätzung dar, deren Inhalt die Gesamtaberschätzung der Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens ist.

Die Darstellung ist der Regelung in § 11 Satz 3 UVPG entsprechend möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins zu erarbeiten. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so obliegt die Erarbeitung der Darstellung der Genehmigungsbehörde nur, wenn sie gemäß § 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG als federführende Behörde bestimmt ist; sie wird die von den einzelnen Zulassungsbehörden durchgeführten Teilprüfungen in die Darstellung einzubeziehen haben.

- b) Nach Absatz 1 b Satz 1 sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter nach den für die behördliche Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Die Bewertung soll möglichst innerhalb eines Monats nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung abgeschlossen sein. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, so hat die Genehmigungsbehörde entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 2 UVPG im Zusammenwirken mit den anderen Zulassungsbehörden eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

In der amtlichen Begründung zu § 12 UVPG wird darauf hingewiesen, daß die Richtlinie 85/337/EWG keine ausdrücklichen

Bewertungsmaßstäbe enthält; es wird jedoch ergänzend ausgeführt: "Freilich ergibt sich aus dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie in Verbindung mit Art. 3, daß der Schutz der in den genannten Vorschriften aufgeführten Umweltgüter allgemeiner materieller Maßstab für die Risikobewertung ist. Darüber hinaus ergibt sich aus der Bindung der Behörden an "Gesetz und Recht" (Art. 20 Abs. 3 GG), daß nur rechtliche oder rechtlich vermittelte Maßstäbe für die Risikobewertung in Betracht kommen. Bewertungsmaßstäbe liefern somit die geltenden Gesetze." Hieraus ergeben sich, worauf in der amtlichen Begründung zu § 12 UVPG hingewiesen wird, drei Folgerungen:

- Es ist unzulässig, vom geltenden Recht losgelöste Maßstäbe für die Risikobewertung heranzuziehen.
- Es dürfen nur solche Rechtsvorschriften oder durch Rechtsvorschriften vermittelte Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden, die im Einklang mit dem Schutzzweck der Norm, hier also insbesondere der §§ 1, 3, 5, 6 und 15 BImSchG, stehen.
- Die Bewertung hat sich auf Umweltauswirkungen zu beschränken. Eine Abwägung mit anderen öffentlichen oder privaten Belangen findet nicht auf der Bewertungsstufe, sondern erst im Rahmen der Zulassungsentscheidung statt.

Unter "geltenden Gesetzen" im Sinne der Vorschrift sind - so die amtliche Begründung zu § 12 UVPG - "nur formelle

Gesetze zu verstehen. Denn die zur Risikobewertung heranzuziehenden formellen Gesetze liefern aufgrund der zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffe die notwendigen Bewertungsmaßnahmen für alle Umweltauswirkungen (hier: im Sinne des § 1a dieser Verordnung). Soweit die unbestimmten Gesetzesbegriffe durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften konkretisiert sind, müssen die Behörden diese Vorschriften zur Bewertung heranzuziehen. Freilich bleibt die Möglichkeit, untergesetzliche Vorschriften auf "Bewertungslücken" gerichtlich überprüfen zu lassen."

- c) Nach Absatz 1b Satz 3 hat die Genehmigungsbehörde das Bewertungsergebnis bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

In der amtlichen Begründung zu § 12 UVPG wird zur Frage, was "Berücksichtigung" bedeutet und wie diese Berücksichtigung den Inhalt einer gebundenen, also nicht im Ermessen der Behörde stehenden Genehmigung nach § 6 BImSchG gestalten kann, wie folgt Stellung genommen:

"Berücksichtigung bedeutet, daß die zuständige Behörde das Bewertungsergebnis nicht einfach nur zur Kenntnis nehmen darf, sondern sich inhaltlich mit dem Bewertungsergebnis auseinandersetzen muß.

Inwieweit das Bewertungsergebnis die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben beeinflussen kann, beurteilt sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls und nach den

jeweils anzuwendenden Gesetzen. Die Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses kann sowohl dazu führen, daß das Vorhaben nicht zugelassen wird, weil es nicht hinnehmbare Umweltbeeinträchtigungen mit sich brächte, als auch dazu, daß es zugelassen wird, obwohl es nachteilige Auswirkungen haben wird, weil andere für die Entscheidung rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Gesichtspunkte überwiegen oder vorgehen. Die Berücksichtigung kann schließlich dazu führen, daß das Vorhaben modifiziert werden muß oder nach Maßgabe von Bedingungen, Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden kann.

... Im Rahmen von Ermessensentscheidungen bilden die zu berücksichtigenden Umweltauswirkungen einen Abwägungsbe-  
lang, der mit seinem Gewicht gegenüber Planungszielen und anderen Abwägungsbelangen in die zu treffende Entscheidung eingeht.

Demgegenüber liegt bei gebundenen Zulassungsentscheidungen das Entscheidungsergebnis fest, wenn die Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze erfolgt ist. Die Zulassung ist entsprechend dem Bewertungsergebnis abzulehnen oder zu erteilen.

Die Erteilung einer gebundenen Erlaubnis ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der Gesamtzulassung des Vorhabens, da hierfür weitere Genehmigungen erforderlich sind. ...

Dies gilt auch für Vorhaben, die einer (gebundenen) Genehmigung nach § 6 BImSchG bedürfen.

Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie "schädliche Umwelteinwirkungen", "sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft" (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sowie die über § 6 Nr. 2 BImSchG heranzuziehenden sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. § 8 BNatschG, § 35 Abs. 3 BauGB) haben bereits auf der Bewertungsstufe die Möglichkeit gegeben, einen breiten Ausschnitt der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Umweltauswirkungen angemessen zu würdigen. Bisher nicht erfaßte Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Gewässer, können - je nach Sachlage - im Rahmen der Ermessensentscheidungen, z.B. nach dem Wasser- oder Atomrecht, berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Wechselwirkungen sowie in Fällen, in denen eine "Verschiebung" von Umweltproblemen aus dem Luftbereich in den Wasserbereich droht."

2. Die Änderung des Absatz 2 Satz 2 dient der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Ein wesentlicher Grund für die zum Teil zeitlich langen Genehmigungsverfahren liegt darin, daß die Genehmigungsunterlagen häufig unvollständig eingereicht und trotz Aufforderung durch die Behörde nur zögerlich ergänzt werden. Durch die Änderung wird der Antragsteller deshalb verpflichtet, unvollständige Unterlagen zügig zu ergänzen.
3. Die Ergänzung des Absatz 3 ist Folge der Einfügung des Absatzes 1a. Aufgrund der Regelung ist es dem Antragsteller möglich, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags umfassend nachzuvollziehen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die zusammenfassende Darstellung jedoch nur dann in die Begründung der ablehnenden Entscheidung aufzunehmen, wenn diese bereits erarbeitet worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Die Regelung über die Aufnahme der zusammenfassenden Darstellung in die Begründung des Genehmigungsbescheides ist Folge der Einfügung des Absatzes 1a in § 20.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Die Regelung über die öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen, die eine UVP-pflichtige Anlage betreffen, konkretisiert die Forderung von Art. 9 der Richtlinie 85/337/EWG, die "betroffene Öffentlichkeit" über die Entscheidung zu unterrichten. Die Regelung über die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung auf Antrag des Trägers des Vorhabens dient der Rechtssicherheit, da die erteilten Genehmigungen nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch dann bestandskräftig werden, wenn der Genehmigungsbescheid nicht bereits gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuzustellen ist. Darüber hinaus ermöglicht die Regelung durch den für die Bekanntmachung vorgeschriebenen Hinweis auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist, daß der Bürger das Risiko eines Prozesses im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Verwirkung besser abschätzen kann, da ihm die maßgeblichen Fristen angegeben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist regelmäßig auch bei Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung durchzuführen. Entsprechend dem Planungsstand hat sich gemäß der Regelung in § 22 Abs. 3 Satz 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Fällen vorläufig auf das Gesamtvorhaben und abschließend auf den Gegenstand der jeweiligen Teilgenehmigung zu erstrecken. Im übrigen ergibt sich der Umfang der Prüfungspflicht im einzelnen aus dem Regelungsinhalt der §§ 8 und 9 BImSchG; diese Vorschriften werden in § 22 Abs. 3 Satz 2 im Hinblick auf die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung näher konkretisiert. Die Sätze 3 und 4 enthalten die notwendigen Regelungen zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und die Auslegung dieser Unterlagen.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Die Ergänzung des § 23 Abs. 2 Nr. 5 ist Folge der Einfügung von Absatz 1a in § 20.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Der neu eingefügte § 23a nimmt Bezug auf die entsprechende Regelung in § 16 UVPG über die Berücksichtigung von Raumordnungsverfahren und anderen raumordnerischen Verfahren, die den Anforderungen des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes entsprechen, in nachfolgenden Zulassungsverfahren. Durch § 23a wird eine dem § 16 UVPG entsprechende Regelung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 28

UVP-pflichtig sind nur Anlagen, bei denen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Öffentlichkeit beteiligt wird. § 24 wird daher dahingehend ergänzt, daß im vereinfachten Verfahren die Vorschriften, die die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, nicht anzuwenden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Die Einfügung des § 24a ist Folge der Einfügung eines § 15a in das Bundes-Immissionsschutzgesetz, wonach bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen bei Änderungsverfahren der vorzeitige Beginn der Errichtung der Anlage zugelassen werden kann.

In § 24a Abs. 1 wird geregelt, welchen Anforderungen der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns genügen muß. In § 24a Abs. 2 und 3 werden die Anforderungen an den Inhalt des Bescheides konkretisiert.

Die vom Antragsteller geforderte Angabe der erwarteten Verbesserungen des Schutzes der Umwelt infolge der Verwirklichung des Vorhabens (§ 24a Abs. 1 Nr. 1) ist im Hinblick auf die Regelung in § 15a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich, wonach der vorzeitige Beginn der Errichtung der geänderten Anlage unter anderem nur bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zulässig ist. Die vom Träger des Vorhabens gemäß § 24a Abs. 1 Nr. 2 abzugebende Verpflichtung zum Ersatz verursachter Schäden und zur Wiederherstellung des früheren Zustands im Falle einer Ablehnung des Genehmigungsantrags entspricht der Regelung in § 15a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Die Regelungen in § 24a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 enthalten die notwendigen Angaben zum Antragsteller sowie zur Art der Gestattung und zum Gegenstand des Bescheides. In § 24a Abs. 2 Nr. 4 wird geregelt, daß der Bescheid auch die Nebenbestimmungen der Zulassung enthalten muß; dies ist Folge der Regelung in § 15a Abs. 2 BImSchG, wo-

nach die Zulassung unter dem Vorbehalt von Auflagen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden kann. Nach § 24a Abs. 2 Nr. 5 muß der Bescheid eine Begründung enthalten. Die Begründung ist in jedem Fall erforderlich, da -anders als bei einem Bescheid nach § 24 Abs. 2 - bei der Durchführung des Vorhabens ein Eingriff in Rechte Dritter nicht ausgeschlossen ist.

In § 24a Abs. 3 wird geregelt, was der Zulassungsbescheid über die in Absatz 2 dieser Vorschrift aufgeführten verpflichtenden Elemente hinaus zusätzlich enthalten soll. Mit dem dort genannten zusätzlichen Elementen des Bescheides wird den in § 15a BImSchG geregelten besonderen Anforderungen an die Zulassung des vorzeitigen Beginns auch im Hinblick auf den Inhalt des Zulassungsbescheides Rechnung getragen. Im einzelnen handelt es sich um den Hinweis auf die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens nach § 15a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zum Schadensersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, sofern die in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen; eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist nach § 24a Abs. 1 Nr. 2 dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns beizufügen. Ferner soll der Bescheid im Hinblick auf die Regelung in § 15a Abs. 2 BImSchG einen Hinweis darauf enthalten, daß die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Schließlich soll der Bescheid im Hinblick auf eine entsprechende Regelung in § 15a Abs. 3 BImSchG die Bestimmung einer Sicherheitsleistung enthalten, sofern dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Trägers des Vorhabens zu sichern.

Zu Artikel 1 Nr. 30

Die Übergangsvorschrift wird dahingehend geändert, daß sie sowohl für diese als auch für künftige Änderungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren Anwendung findet. Zugleich wird klargestellt, daß eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten nicht erforderlich ist.

Im übrigen wird der bisherige Absatz 2 aufgehoben, da ein praktisches Bedürfnis für diese Regelung nicht mehr besteht.

Zu Artikel 2

Die Regelung in Artikel 2 enthält eine Übergangsvorschrift für Verfahren, die eine UVP-pflichtige Anlage betreffen. Sie orientiert sich an § 21 UVPG und knüpft an den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens an; dies gilt auch dann, wenn über einen Vorbescheid oder eine eventuelle Teilgenehmigung entschieden werden soll. Solange ein Genehmigungsverfahren dieses fortgeschrittene Stadium noch nicht erreicht hat, ist es gerechtfertigt, dieses Verfahren nach neuem Recht zu Ende zu führen. Die Regelung zur weiteren Teilgenehmigung knüpft an § 22 Abs. 3 Satz 2 an.

Zu Artikel 3

Wegen der zahlreichen Änderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch diese Verordnung empfiehlt sich eine Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten.

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

### Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

#### 1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Datum und der Fundstelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Worte ", zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634)," einzufügen.

#### Begründung:

Die Eingangsformel ist dem neuesten Stand anzupassen. Unter anderem durch den Einigungsvertrag ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz ergänzt worden (§§ 10, 10a, 67a und 74 BImSchG). Diese Änderungen sind für die neuen Bundesländer von Bedeutung; sie dürfen nicht übersehen werden.

2-B

494/91

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 1 die Verweisung  
"§§ 8 bis 15"  
durch die Verweisung  
"§§ 8 bis 15 a"  
zu ersetzen.

Begründung:

§ 15 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gehört in den Gesamtkomplex der in § 1 genannten Genehmigungstatbestände und sollte deshalb ebenfalls einbezogen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzteil  
", wenn er dies begehrt,"  
zu streichen.

Begründung :

Der Teilsatz ist überflüssig.

Zur Beschleunigung und Effektivierung ist eine Antragsberatung notwendig.

Dem Träger des Vorhabens ist in der Regel zu empfehlen, die Beratungspflicht der Behörde zu nutzen. Für abweichende Fälle bietet die Formulierung in Satz 1 ("soll") bereits ausreichend Raum, auf eine Beratung einvernehmlich oder auf Wunsch des Trägers zu verzichten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 2 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 2 Abs. 2 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Für die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist ein entsprechender Bedarf nicht erkennbar. Nach der Begründung in der Regierungsvorlage soll der Regelung in Satz 3 im Hinblick auf die Regelung in § 2 a klarstellende Funktion zukommen. Die Regelung des Satz 3 in Zusammenhang mit der Regelung in § 2 a dürfte aber eher zu Mißverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten führen.

...

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 2 a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 2 a Abs. 1 Satz 1 die Worte  
 "des Vorhabens einer UVP-pflichtigen Anlage"  
 durch die Worte  
 "eines UVP-pflichtigen Vorhabens"  
 zu ersetzen.

Als Folge

sind im Inhaltsverzeichnis unter § 2 a und in der Überschrift  
 zu § 2 a die Worte  
 "UVP-pflichtigen Anlagen"  
 jeweils durch die Worte  
 "UVP-pflichtigen Vorhaben"  
 zu ersetzen.

Begründung:

Das UVPG definiert in § 3 seinen Anwendungsbereich nicht nach "Anlagen", sondern nach "Vorhaben".

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 2a Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 2a Abs. 1 Satz 3 nach der Verweisung  
 "§§ 3 bis 4e"  
 das Wort  
 "voraussichtlich"  
 einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung entspricht § 5 Satz 3 UVPG und dient der Klarstellung, daß die Unterrichtung über Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen nicht zu einer Bindung der Behörde führt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 2 a Abs. 1 folgender Satz anzufügen:  
"Der Träger des Vorhabens kann gegenüber der Genehmigungs-  
behörde auf eine Unterrichtung verzichten.".

Als Folge

ist in Absatz 1 Satz 1 der Satzteil  
", wenn er dies begehrt,"  
zu streichen.

Begründung:

Der Antrag dient einerseits der Klarstellung, daß nicht nur die Erörterung, sondern der gesamte Verfahrensschritt "Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen" entfallen kann, wenn der Träger des Vorhabens, dessen Interessen die Unterrichtung dient, diese nicht wünscht. Der Antragsteller soll nicht nur "teilweise" auf die "Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen" verzichten können. Dies würde sonst dazu führen, daß er die ihm unangenehmen Lasten eines solchen Verfahrens durch Antrag ausschließen könnte. Dies widerspricht § 5 UVP-Gesetz.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. die Angabe, ob eine Genehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird und im Falle eines Antrags auf Genehmigung, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung oder ob eine Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt wird,"

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Soll die Genehmigungsbehörde ...(wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die bisherige Fassung von Satz 2 Nr. 2 ist mißverständlich und sollte deshalb geändert werden. Der in § 3 angesprochene Antrag kann nur auf die Erteilung einer Genehmigung oder auf die Erteilung eines Vorbescheides gerichtet sein. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage ist keine Alternative zur Genehmigung, sondern ein Unterfall. Ein Teilgenehmigungsantrag kann als verfahrensbezogener Antrag nur zusätzlich zu einem Genehmigungsantrag gestellt werden; ein isolierter Teilgenehmigungsantrag ist unzulässig.

Die Behörde hat ein Interesse daran, gleich bei der Antragstellung zu erfahren, ob es sich um eine Änderungsgenehmigung handelt, ob eine Teilgenehmigung beantragt wird und ob der Antragsteller die Zulassung des vorzeitigen Beginns begehrt.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4a Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4a Nr. 6 nach den Worten  
"von der Anlage ausgehen werden,"

die Worte

"wobei sich diese Angaben, soweit es sich um Luftverunrei-  
nigungen handelt, auch auf das Rohgas vor einer Vermischung  
oder Verdünnung beziehen müssen,"  
einzufügen.

Begründung :

Um die Auswirkung einer Anlage umfas-  
send prüfen zu können, sind auch Angaben  
darüber erforderlich, in welchem Umfang  
Schadstoffe im Rohgas enthalten sind.  
Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4 b Abs. 1 Nr. 4 und § 4 c Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 9

- sind in § 4 b Abs. 1

- in Nummer 2 Buchstabe b das Wort "und" zu streichen,
- in Nummer 3 am Ende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen,
- nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Falle der Betriebseinstellung."

- sind in § 4 c

- in Nummer 4 das Wort "sowie" durch ein Komma zu ersetzen,
- in Nummer 5 am Ende der Punkt durch das Wort "sowie" zu ersetzen,
- nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

"6. den vorgesehenen Maßnahmen zur Behandlung der bei einer Betriebseinstellung vorhandenen Reststoffe."

Als Folge

sind in § 4 a

- in Nummer 5 das Komma durch das Wort "und" zu ersetzen,
- in Nummer 6 am Ende das Wort "und" durch einen Punkt zu ersetzen,
- Nummer 7 zu streichen.

Begründung:

Bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten im Falle einer Betriebseinstellung handelt es sich um Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Reststoffbehandlung. Die erforderlichen Angaben sind daher systematisch den §§ 4 b und 4 c zuzuordnen.

Dabei sind in § 4 b Abs. 1 Nr. 4 und in § 4c Nr. 6 gegenüber der Vorlage in § 4a Abs. 1 Nr. 7 die Worte "soweit hierzu bereits im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage Vorkehrungen erforderlich sind" zu streichen; denn die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Erfüllung von Pflichten im Falle einer Betriebseinstellung richten sich nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Die in Nr. 7 zweiter Halbsatz der Vorlage getroffene Regelung engt die materiellen Anforderungen gegenüber den gesetzlichen Anforderungen ein, Im übrigen ist die Erforderlichkeit von Maßnahmen durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Unterlagen sind deshalb in dem Umfange vorzulegen, wie sie die Behörde benötigt, um die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG zu überprüfen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4e Abs. 1  
die Worte  
"Bei UVP-pflichtigen Anlagen"  
durch die Worte  
"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben"  
zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff "UVP-pflichtiges Vorhaben" entspricht dem UVP-Gesetz besser als "UVP-pflichtige Anlage", weil er auch die wesentliche Änderung erfaßt, soweit sie nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG UVP-pflichtig ist.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 4e Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4e Abs. 1  
die Worte  
"Zulässigkeit oder die Ausführung"  
durch das Wort  
"Zulassung"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird über die Zulassung des Vorhabens, nicht über die abstrakte Zulässigkeit entschieden; dies ist Sache der Rechtsordnung. Auch ist die tatsächliche Ausführung des Vorhabens nicht Gegenstand der behördlichen Entscheidung. Anforderungen an die Art und Weise der Ausführung eines Vorhabens sind in die Zulassungsentscheidung einzubeziehen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 ( § 4e Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 4e Abs. 1 Satz 1  
nach dem Wort  
"Schutzgüter"  
die Worte  
"mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen"  
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des nach dem Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung not-  
wendigen Umfangs der Unterlagen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 9 ( § 4e Abs.2)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 4e Abs. 2 Nr. 1 der Buchstabe b  
nach den Worten  
" oder dort zwar festgelegt sind,"  
wie folgt zu fassen:  
"die genannten Vorschriften aber wegen besonderer Umstände vor-  
sehen, daß die Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutz-  
güter im Einzelfall zu prüfen sind."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Nach  
der Begründung der Bundesregierung soll  
sich der letzte Satzteil in Absatz 2 Nr. 1  
Buchst. b auf die Fälle beziehen, in denen  
eine Sonderprüfung nach der TA Luft oder  
der TA Lärm durchzuführen ist. Demgegen-  
über könnte aus dem vorgelegten Verordnungs-  
text entnommen werden, die Sicherstellung  
des Schutzes der in § 1a genannten Schutz-  
güter sei eine selbständige Genehmigungs-  
voraussetzung, um von zusätzlichen Angaben  
zur Prüfung der Umweltverträglichkeit  
absehen zu können.

15. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Worte  
 "die Angaben"  
 durch die Worte  
 "die die Angaben"  
 zu ersetzen.

Begründung:

Wiederherstellung der bisher geltenden Fassung.

16. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a sind in § 10 Abs. 1 in Satz 4  
 vor den Worten  
 "Einsicht zu gewähren"  
 die Worte  
 "während der Dienststunden"  
 einzufügen.

Begründung:

Es soll an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Ein Verzicht auf die Einsichtsmöglichkeit während der Dienststunden wird zu weiteren Unklarheiten hinsichtlich des Zeitpunktes und des Zeitraumes der Einsichtnahme führen.

17. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10a)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in § 10 a der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen;".

Begründung:

Sprachliche Verbesserung

18. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 11 Satz 1 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Soweit Belange des Arbeitsschutzes berührt sind, muß die Genehmigungsbehörde die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde beteiligen. Ob daneben auch der technische Aufsichtsbeamte der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beteiligen ist, ist umstritten. Die Verordnung kann diese Frage, die durch Auslegung von § 10 Abs. 5 BImSchG beantwortet werden muß, nicht in einer bestimmten Weise entscheiden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 11a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 11a Abs. 1 Satz 1 der erste Satzteil wie folgt zu fassen:

"Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben auf in § 1a genannte Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach § 4 Abs. 2 und § 4 e zu beschreibende erhebliche Auswirkungen haben,".

Begründung:

Notwendige Anpassung an § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Konkretisierung des Begriffs der erheblichen Auswirkungen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 11a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 11a Abs. 2 der Satzteil vor den Worten "der nicht Mitgliedstaat ist" wie folgt zu fassen:

"Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 4 Abs. 2 und § 4 e zu beschreibende erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a genannte Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben,".

Begründung:

Notwendige Anpassung an § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Konkretisierung des Begriffs der erheblichen Auswirkungen.

21. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 12 Abs. 2 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 17 ist in § 12 Abs. 2 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen."

Begründung:

Die Neuformulierung des Abs. 2 Satz 1 trägt dem Interesse des Antragstellers an der Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Einwenders Rechnung. Demgegenüber erlaubt die Fassung des Satzes 3 der Genehmigungsbehörde die Unkenntlichmachung allein auf Verlangen des Einwenders, d.h. ohne näher umschriebene Vorgaben. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten sollten daher die wesentlichen Abwägungsmaßstäbe entsprechend der Begründung der Regierungsvorlage in die Verordnung mitaufgenommen werden.

**22. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 13 Abs. 1 Satz 2)**

In Artikel 1 Nr. 18 sind in Buchstabe b

- die Worte "hierzu ist"  
durch die Worte "hierzu soll",
- die Worte "zu erteilen"  
durch die Worte "erteilt werden"

zu ersetzen.

**Begründung:**

Es soll vermieden werden, daß die Auftragsvergabe dieses Gutachtens im Einzelfall zur Verschiebung der Bekanntmachung führt.

**23. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 a Satz 1)**

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a sind in § 20 Abs. 1 a Satz 1 nach den Worten

"auf die in § 1 a genannten Schutzgüter"

die Worte

"einschließlich der Wechselwirkungen"

einzufügen:

**Begründung:**

Umsetzung des § 11 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

24. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist in § 20 Abs. 2 Satz 2 das Wort "kann" durch das Wort "soll" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Effektivierung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Kommt der Antragsteller auch nach Fristverlängerung einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen nicht nach, kann eine Antragsablehnung nur in besonders gelagerten Einzelfällen nicht geboten sein. In der Regel ist in diesen Fällen aber eine Antragsablehnung gerechtfertigt.

25. Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b sind in § 20 Abs. 2 Satz 2 die Worte "in der Regel" zu streichen.

Begründung:

Die Worte "in der Regel" sind überflüssig, da diese Einschränkung bereits in dem Wort "soll" enthalten ist. In der Praxis des Vollzuges wäre zu befürchten, daß durch den Zusatz die Drei-Monats-Frist zur Regelfrist würde. Dies liefe den Bemühungen um eine Verfahrensbeschleunigung zuwider.

26. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 21 Abs. 1 in Nummer 5  
nach der Verweisung  
"nach § 20 Abs. 1a"  
die Worte  
"sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b"  
einzufügen.

Begründung :

In die Begründung sollte neben der  
zusammenfassenden Darstellung auch die  
Bewertung der Umweltauswirkungen aufgenommen  
werden, auf deren Grundlage die zuständige  
Behörde dann die Berücksichtigung im Rahmen  
der zu treffenden Entscheidung vorgenommen  
hat.

27. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 21 a Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 21a der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Zustellungsfiktion in § 21 a Satz 4 widerspricht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Eine Ersetzung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist in § 10 Abs. 8 BImSchG nur für das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und auch dort nur für den Fall vorgesehen, daß mindestens 300 Einwendungen erhoben wurden. Im Zuge der Dritten Novelle zum BImSchG wurde § 10 Abs. 8 nicht geändert. Durch den Einigungsvertrag wurde für das Beitrittsgebiet in § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich vorgeschrieben. Daraus folgt, daß für die alten Bundesländer eine solche Regelung gerade nicht gewollt war.

Dem Interesse des Betreibers an einer gesicherten Rechtsstellung wird durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz selbst hinreichend Rechnung getragen, und zwar durch die materielle Präklusion. Dieser Weg steht jetzt gem. § 19 Abs. 3 BImSchG auch für Vorhaben der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV offen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 23 Abs. 2 Nr. 5)

In Artikel 1 Nr. 26 sind in § 23 Abs. 2 in Nummer 5 nach der Verweisung

"nach § 20 Abs. 1a"

die Worte

"sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b"  
einzufügen.

Begründung :

In die Begründung sollte neben der zusammenfassenden Darstellung auch die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgenommen werden, auf deren Grundlage die zuständige Behörde dann die Berücksichtigung im Rahmen der zu treffenden Entscheidung vorgenommen hat.

29. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 23a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 23a Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Durch Absatz 2 Satz 2 soll § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, daß nach § 10 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedermann Einwendungen erheben kann. Da § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG nicht als Spezialregelung zu dieser Vorschrift anzusehen ist, kann die Jedermann-Beteiligung durch die 9. BImSchV nicht eingeschränkt werden. Im Übrigen träten nur schwer lösbare Probleme hinsichtlich der Präklusionswirkung der Genehmigung auf, wenn die Beteiligung Dritter auf Auswirkungen beschränkt würde, die im raumordnerischen Verfahren nicht geprüft worden sind.

30. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 24)

In Artikel 1 Nr. 28 ist § 24 wie folgt zu fassen:

" § 24

Vereinfachtes Verfahren

In dem vereinfachten Verfahren sind § 4 Abs. 3, §§ 8 bis 10 a, 12, 14 bis 19 und die Vorschriften, die die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, nicht anzuwenden. § 11 gilt sinngemäß."

Begründung:

Die Anwendung des § 10 a sollte auf das Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt bleiben. Nur in diesem Verfahren besteht bereits durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen und den Erörterungstermin eine weitgehende Möglichkeit zur Information, die es rechtfertigt, den in § 29 VwVfG vorgesehenen Anspruch auf Akteneinsicht durch ein Ermessen der Behörde zu ersetzen. Im vereinfachten Verfahren gibt es dagegen keine Besonderheit, die eine Entziehung des Akteneinsichtsrechts für Beteiligte rechtfertigt. Außerdem tritt im vereinfachten Verfahren nicht das Problem auf, ob jeder Einwender als "Beteiligter" anzusehen ist; die Abgrenzung des Kreises der Einsichtsberechtigten kann anhand § 13 VwVfG vorgenommen werden.

31. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 24a Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 24 a Abs. 3  
die Worte  
"vorzeitige Zulassung"  
durch die Worte  
"Zulassung des vorzeitigen Beginns"  
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Richtigstellung.

32. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 24a Abs. 3 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 29 ist in § 24a Abs. 3 die Nummer 1 wie folgt  
zu fassen:

"1. die Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2,".

Begründung:

Im öffentlichen Recht besteht für eine  
Privatperson keine Möglichkeit, eine bin-  
dende einseitige Verpflichtungserklärung  
abzugeben. Die in Absatz 1 Nr. 2 angespro-  
chene Verpflichtung kann deshalb nur unter  
Mitwirkung der Behörde wirksam werden.  
Dazu genügt nicht ein bloßer Hinweis, wie  
er in Absatz 3 Nr. 1 vorgesehen ist. Viel-  
mehr muß auch die Genehmigungsbehörde eine  
rechtsverbindliche Erklärung (Bestätigung)  
abgeben.